133. Jahrgang · März I April 2023

Kompass

Hinzuverdienstrecht
Das ändert sich im Jahr 2023

Die deutsche Küstenfischerei

Kompass online lesen

Knappschaft Bahn See
sozial. kompetent. für mich!

BLICKPUNKT

3 Änderungen im Hinzuverdienstrecht zum 1. Januar 2023

FOKUS KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE

11 Die deutsche Küstenfischerei

BERICHTE UND INFORMATIONEN

18 Personalnachrichten

19 Veränderungen in den Organen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

19 Impressum

20 Kompass online: Alle Fachtexte im digitalen Archiv

Heiko Fischer und Christian Runzer

Änderungen im Hinzuverdienstrecht zum 1. Januar 2023

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) und anderer Gesetze (8. SGB IV-Änderungsgesetz – 8. SGB IV-ÄndG) vom 20.12.2022 (1. BGBI. I Seite 2759)[1] realisiert die Bundesregierung rentenpolitische Ziele des Koalitionsvertrages vom 7. Dezember 2021[2]. Mit den gesetzlichen Änderungen im Hinzuverdienstrecht bei den Renten wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze soll durch weitergehende Flexibilität beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand dem bestehenden Arbeits- und Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Auch bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und der Knappschaftsausgleichsleistung sind Anpassungen im Hinzuverdienstrecht vorgenommen worden. Der folgende Beitrag befasst sich mit dem neuen, ab 1. Januar 2023 geltenden Hinzuverdienstrecht und stellt einleitend das bisherige Recht vor.

Das Hinzuverdienstrecht bis 31. Dezember 2022

Mit dem Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) vom 8. Dezember 2016[3] erfolgte die stufenlose Anrechnung bei Überschreiten einer Hinzuverdienstgrenze. Dadurch sollte erreicht werden, dass die Rente nicht schon bei einem geringfügigen Überschreiten einer Hinzuverdienstgrenze unverhältnismäßig stark auf eine nächstniedrige, gesetzlich vorgegebene Teilrente gekürzt wird. Die bisherigen monatlichen Hinzuverdienstgrenzen für die Vollrente und die bisherigen Teilrenten entfielen zugunsten einer kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze.

Bei den Renten wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze, den Renten wegen voller Erwerbsminderung und der Knappschaftsausgleichsleistung betrug diese Grenze 6.300 Euro.

1 http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl122s2759.pdf; abgerufen am 31.01.2023

2 Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Seite 59,
Quellen: https://www.spd.de/koalitionsvertrag2021/, https://www.gruene.de/artikel/koalitionsvertrag-mehr-fortschritt-wagen, https://www.fdp.de/koalitionsvertrag; abgerufen am 31.01.2023

3 http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl116s2838.pdf; abgerufen am 31.01.2023

Für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und die Rente für Bergleute ist die Hinzuverdienstgrenze individuell anhand der sogenannten „best of 15“ ermittelt worden. Hierfür wurden die höchsten Entgeltpunkte in den letzten 15 Jahren vor dem Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung oder dem Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit bzw. der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Absatz 3 SGB VI herangezogen und mit dem 0,81- bzw. 0,89fachen der jährlichen Bezugsgröße in der Sozialversicherung vervielfältigt. Als Mindesthinzuverdienstgrenze wurden hierbei immer 0,5 Entgeltpunkte berücksichtigt.

Bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze wurde ein Zwölftel des die Hinzuverdienstgrenze übersteigenden Betrages zu 40 Prozent von der Rente in voller Höhe abgezogen.

Im Anschluss daran wurde die Summe aus Hinzuverdienst und Teilrente erneut einer Grenze, dem Hinzuverdienstdeckel, gegenübergestellt. Der überschreitende Betrag wurde dabei in voller Höhe von der Teilrente in Abzug gebracht.

Bei einer Rente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze konnte dies zum Wegfall des Anspruchs führen, wenn der abzuziehende Hinzuverdienst den Betrag der Vollrente erreichte (sogenannte negative Anspruchsvoraussetzung).

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde in den Jahren 2020 bis 2022 bei den Renten wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze die Hinzuverdienstgrenze wie folgt angehoben:

Jahr 2020	44.590 Euro[4]
Jahr 2021	46.060 Euro[5]
Jahr 2022	46.060 Euro[6]

4 Sozialschutz-Paket vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 575)

5 Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)

6 Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906)

Darüber hinaus wurde in diesem Zeitraum bei den Renten wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze die Anwendung des Hinzuverdienstdeckels ausgesetzt.

Allgemeines zur Gesetzesänderung

Bereits im Flexirentengesetz wurde festgelegt, dass die Ziele und der Nutzen durch die Einführung der Flexirente evaluiert werden sollen.

Mit dem Ziel der Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand sollte unter anderem erreicht werden, dass ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer länger einer Beschäftigung nachgehen, um so dem Arbeits- und Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Der unter der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie des Bundeskanzleramts (BKAmt) veröffentlichte Projektbericht zur Evaluierung der Flexirente[7] zeigt zwar, dass die Beschäftigung Älterer insgesamt zugenommen hat, die Maßnahmen des Flexirentengesetzes hierbei aber allenfalls eine geringe Rolle gespielt hätten. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass dieses Ziel des Flexirentengesetzes bisher nur unzureichend erreicht wurde.

Dabei wurde als Hinderungsgrund die bisherige Höhe der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 6.300 Euro für eine Rente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze ausgemacht.

Diese Feststellungen im Rahmen der Evaluation dürften maßgeblich zur Änderung des Hinzuverdienstrechts beigetragen haben, das nachfolgend vorgestellt wird.

7 Evaluierung der Flexirente, Seite 43 https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/flexirente-evaluierung.pdf?__blob=publicationFile; abgerufen am 31.01.2023

Das neue Hinzuverdienstrecht ab 1. Januar 2023

Die für das Hinzuverdienstrecht bei den Renten wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze und für die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit maßgebenden Vorschriften der §§ 34, 96a SGB VI wurden umfassend geändert. Im Zuge dessen wurde auch die Hinzuverdienstregelung für die Knappschaftsausgleichsleistung im § 239 SGB VI angepasst.

Die Änderungen reichen von der Erhöhung von Hinzuverdienstgrenzen bis hin zum vollständigen Wegfall der Hinzuverdienstregelungen und stellen sich im Einzelnen wie folgt dar.

Wegfall Hinzuverdienst bei den Renten wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze

Mit Streichung der Absätze 2 bis 3 und 3a bis 3g im § 34 SGB VI in der Fassung bis 31.12.2022 entfällt zum 01.01.2023 eine Anrechnung von Hinzuverdienst auf Renten wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze ersatzlos. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Bezieherinnen und Bezieher neben einer solchen Rentenleistung unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dass die Rente wegen Alters gekürzt oder bei zu hohem Verdienst der Anspruch auf diese entzogen wird.

Übergangsregelung für die Renten wegen Alters (§ 302 Absatz 6 SGB VI)

Bei Zusammentreffen einer Rente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze und Hinzuverdienst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022, finden nach § 302 Absatz 6 SGB VI die Vorschriften des § 34 Absatz 2 bis 3b, 3d, 3f und 3g in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Einer Übergangsregelung bzw. einer Festschreibung der Regelungen über den 31.12.2022 hinaus hatte es für diese Fälle bedurft, um nach dem 31.12.2022 noch die Spitzabrechnung für das Jahr 2022 bei diesen Renten vornehmen zu können.

Im Gegensatz zu den Renten wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze verbleibt es bei den Hinzuverdienstregelungen für die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie für die Knappschaftsausgleichsleistung. Deren Hinzuverdienstgrenzen beziehungsweise Mindesthinzuverdienstgrenzen wurden jedoch deutlich erhöht.

Höhere Hinzuverdienstgrenzen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Die Hinzuverdienstgrenzen für die Rente wegen voller Erwerbsminderung wurde um mehr als das 2,8fache, die Mindesthinzuverdienstgrenzen für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung sowie für die Rente für Bergleute um mehr als das 2,1fache erhöht. Damit beabsichtigt der Gesetzgeber, für diesen Personenkreis eine „Brücke zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt“ bauen zu können. Wie bisher wird der über die jeweilige Hinzuverdienstgrenze hinausgehende Hinzuverdienst zu 40 Prozent auf die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit angerechnet.

Die Änderungen der Hinzuverdienstgrenzen bei den jeweiligen Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden nachfolgend dargestellt:

Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 96a Abs. 1c Nr. 2 SGB VI)

Die Hinzuverdienstgrenze beträgt bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe drei Achtel der 14fachen monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV.

Im Jahr 2023 beträgt die Bezugsgröße 40.740 Euro jährlich beziehungsweise 3.395 Euro monatlich.

Das eingeschränkte Leistungsvermögens von weniger als drei Stunden täglich wird hier als

reduzierender Faktor verwendet. Ausgehend von einer Vollzeittätigkeit von acht Stunden wird der Faktor 3/8 angesetzt.

Für das Kalenderjahr 2023 ergibt sich somit eine Hinzuverdienstgrenze für die Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 17.823,75 Euro (3/8 x 14 x 3.395,00 Euro).

Damit wird die bisherige kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 6.300 Euro um mehr als 11.523,75 Euro oder um mehr als das 2,8fache erhöht.

Entgegen dem bisherigen Recht, wonach die Höhe der Hinzuverdienstgrenze bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung gesetzlich vorgegeben wurde, erfolgt nunmehr die Ermittlung in Anlehnung an die monatliche Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Angesichts der Anbindung der Hinzuverdienstgrenze an diesen regelmäßig zum 1. Januar veränderten Wert wird deren Höhe regelmäßig dynamisiert.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§ 96a Abs. 1c Nr. 1 SGB VI)
Bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hinzuverdienstgrenze das 9,72fache der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 SGB VI) des Kalenderjahres mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung, mindestens jedoch sechs Achtel der 14fachen monatlichen Bezugsgröße.

Anstelle der jährlichen wird die Ermittlung der Hinzuverdienstgrenze nunmehr ausgehend von der monatlichen Bezugsgröße vorgenommen. Aus dieser Umstellung ergibt sich auch der Faktor 9,72 (vorher 0,81 x jährliche Bezugsgröße x „best of 15“).

Die individuelle Hinzuverdienstgrenze wird wie bisher anhand der Entgeltpunkte (§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 SGB VI) des Kalenderjahres mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung („best of 15“) ermittelt. Im Anschluss daran wird dieser Wert mit der Mindesthinzuverdienstgrenze für diese Rente verglichen.

Mindesthinzuverdienstgrenze
Seit dem 01.01.2023 beträgt die Mindesthinzuverdienstgrenze bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung sechs Achtel der 14fachen Bezugsgröße.

Das nicht mehr vollschichtige Leistungsvermögen wird hier als reduzierender Faktor verwendet. Ausgehend von einer Vollzeittätigkeit von acht Stunden, wird der Faktor 6/8 angesetzt.

Die Mindesthinzuverdienstgrenze beträgt für das Jahr 2023:

6/8 x 14 x 3.395,00 Euro = 35.647,50 Euro

Dies entspricht einer Erhöhung um mehr als das 2,1fache gegenüber dem Rechtsstand bis 31.12.2022. Danach wäre für das Jahr 2023 eine Mindesthinzuverdienstgrenze in Höhe von 16.499,70 Euro (0,81 x 40.740 Euro [jährliche Bezugsgröße] x 0,5 Entgeltpunkte) maßgebend gewesen.

Rente für Bergleute (§ 96a Abs. 1c Nr. 3 SGB VI)
Wie bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird für die Ermittlung der individuellen Hinzuverdienstgrenze der jährliche in einen monatlichen Faktor umgerechnet. Dieser beträgt bei der Rente für Bergleute seit dem 01.01.2023 das 10,68fache der monatlichen Bezugsgröße. Wie nach dem bis 31.12.2022 geltendem Recht ist dieser Wert mit den Entgeltpunkten (§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 SGB VI) des Kalenderjahres mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der im

Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Absatz 3 SGB VI zu vervielfältigen.

Änderungen wurden zudem an der Höhe des Faktors für die Ermittlung der Mindesthinzuverdienstgrenze vorgenommen.

Mindesthinzuverdienstgrenze
Die Mindesthinzuverdienstgrenze beträgt das 0,824fache der 14fachen monatlichen Bezugsgröße.

Der Faktor 0,824 soll den bis 31.12.2022 geltenden Verhältniswert für die Ermittlung der individuellen Hinzuverdienstgrenze von 0,89 zu 0,81 zwischen einer Rente für Bergleute und einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung abbilden (§ 96a Absatz 1c Satz 1 Nummer 1 und 3 SGB VI in der Fassung bis 31.12.2022).

Bezogen auf die Ermittlung der Mindesthinzuverdienstgrenze bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (sechs Achtel der 14fachen monatlichen Bezugsgröße) errechnet sich der Faktor für die Ermittlung der Mindesthinzuverdienstgrenze wie folgt:

0,89 : 0,81 = 1,0987654321 x 6 : 8 = 0,824

Die Mindesthinzuverdienstgrenze beträgt für das Jahr 2023:

0,824 x 14 x 3.395,00 Euro = 39.164,72 Euro

Dies entspricht wie bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung einer Erhöhung um mehr als das 2,1fache gegenüber dem bis zum 31.12.2022 geltenden Recht. Danach wäre für das Jahr 2023 eine Mindesthinzuverdienstgrenze in Höhe von 18.129,30 Euro (0,89 x 40.740 Euro [jährliche Bezugsgröße] x 0,5 Entgeltpunkte) maßgebend gewesen.

Abschaffung des Hinzuverdienstdeckels
Der Hinzuverdienstdeckel sollte dem Grunde nach sicherstellen, dass die rentenbeziehende Person mit Hinzuverdienst und Teilrente kein höheres Einkommen als vor dem Rentenbezug erzielt. Deshalb ist der den Hinzuverdienstdeckel überschreitende Betrag in voller Höhe von der Teilrente abgezogen worden.

Zum 01.01.2023 ist der Hinzuverdienstdeckel abgeschafft und damit ein zusätzlicher Anrechnungsschritt beim Hinzuverdienst aufgegeben worden.

Berücksichtigung von Sozialleistungen (§ 96a Abs. 3 Satz 3 SGB VI)
Nach § 96a Abs. 3 Satz 3 SGB VI werden zwar weiterhin Sozialleistungen auf die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit angerechnet. Im Gegensatz zum bisherigen Recht werden nur noch beitragspflichtige Sozialleistungen seit dem 01.01.2023 berücksichtigt. Beitragsfreie Sozialleistungen, wie zum Beispiel das Mutterschaftsgeld, stellen fortan keinen Hinzuverdienst mehr dar.

Des Weiteren ist nicht mehr das der Sozialleistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Grundlage der Anrechnung, sondern die aus dem Sozialleistungsbezug resultierenden beitragspflichtigen Einnahmen (in der Regel 80 Prozent des zugrunde liegenden Arbeitsentgelts/Arbeitseinkommens [Bemessungsentgelt]).

Beide Änderungen ermöglichen zukünftig die Berücksichtigung der maschinell übermittelten beitragspflichtigen Einnahmen aus den Meldungen der Leistungsträger. Aus diesem Grund entfällt auch die Anrechnung einer ruhenden Sozialleistung, die im Übrigen nach der Gesetzesbegründung nur in seltenen Einzelfällen zum Tragen kam.

Im Ergebnis reduziert sich dadurch der Verwaltungsaufwand für die Rentenversicherungsträger, weil bisher die Höhe des anzurechnenden Hinzuverdienstes bei den Sozialleistungen gesondert ermittelt werden musste.

Zeitpunkt der Spitzabrechnung (§ 96a Abs. 6 SGB VI)
Nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut mussten die Rentenversicherungsträger die Spitzabrechnung für das Vorjahr in der Regel immer zum 1. Juli vornehmen und ggf. anhand des Vorjahresentgelts eine Änderung der Prognose vornehmen oder andernfalls fortschreiben.

Diese zeitliche Vorgabe wurde entfernt. In der Konsequenz bedeutet das, dass die Rentenversicherungsträger den Zeitpunkt der Spitzabrechnung selbst festlegen können. Möglich wäre demnach die Spitzabrechnung zu einem früheren Zeitpunkt im Jahr durchzuführen, so zum Beispiel direkt nach Eingang der Ende Februar beziehungsweise Anfang März eingehenden Jahresmeldungen durch die Arbeitgeber für das abzurechnende Jahr.

Erhöhung des einmalig einhaltbaren Betrags (§ 96a Abs. 9 SGB VI)
Stellt sich bei der Spitzabrechnung heraus, dass zu viel Rente geleistet wurde, muss die überzahlte Rente zurückgezahlt werden. Bis 31.12.2022 konnten Überzahlungsbeträge bis zu 200 Euro direkt von der laufenden Rente einbehalten werden, sofern die rentenbeziehende Person zugestimmt hatte. Seit dem 1. Januar 2023 hat sich dieser Betrag auf 300 Euro erhöht. Nach wie vor darf höchstens die Hälfte der Rente einbehalten werden.

Knappschaftsausgleichsleistung (§ 239 Absatz 3 Satz 6 SGB VI)
Anspruch auf eine Knappschaftsausgleichsleistung besteht nur, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von drei Achteln der 14fachen monatlichen Bezugsgröße nicht überschritten wird.

Die Höhe entspricht der Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Im Kalenderjahr 2023 ergibt sich somit eine Hinzuverdienstgrenze für die KAL in Höhe von 17.823,75 Euro (3/8 x 14 x 3.395,00 Euro).

Wie bisher hat ein Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze mit einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des Bergbaus zur Folge, dass der Anspruch auf eine Knappschaftsausgleichsleistung nicht mehr besteht. Eine Knappschaftsausgleichsleistung als Teilrente gibt es auch nach dem neuen Hinzuverdienstrecht nicht.

Fazit

Um dem drohenden Arbeits- und Fachkräftemangel begegnen zu können, werden viele ineinandergreifende politische Maßnahmen erforderlich sein. Einen Teil dazu sollen die Änderungen im Hinzuverdienstrecht durch das 8. SGB IV-Änderungsgesetz beitragen.

Insbesondere durch den Wegfall der Hinzuverdienstregelung bei den Renten wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze erhofft man sich bei diesem Personenkreis eine Zunahme bei der Erwerbsquote. Es bleibt abzuwarten, ob diese Maßnahme Anreiz genug ist, dass Rentnerinnen und Rentner neben dem Bezug einer solchen Rente wieder eine Beschäftigung aufnehmen oder länger in ihrer bisherigen Beschäftigung verbleiben. Angesichts des Projektberichts, wonach die bisherige Höhe der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro als Hinderungsmerkmal für den Verbleib bzw. Rückkehr in eine Beschäftigung identifiziert wurde, ist diese Maßnahme des Gesetzgebers nur folgerichtig.

Gleichzeitig birgt diese Änderung die Gefahr von „Mitnahmeeffekten“. Für Beschäftigte, die zur Vermeidung von Abschlägen einen späteren Eintritt in die Rente wegen Alters geplant hatten, könnte in der Gesamtbetrachtung der frühzeitigere Bezug einer Rente wegen Alters ohne Anrechnung von Hinzuverdienst auch mit Inkaufnahme von Abschlägen finanziell durchaus lohnenswert sein. Ein Arbeitsmarkteffekt ergibt sich jedoch dadurch nicht, weil dieser Personenkreis bereits einer Beschäftigung nachgeht und auch ohne die Änderung im Hinzuverdienstrecht weiterhin nachgegangen wäre. Aus Sicht der Rentenversicherung erhöhen sich durch einen solchen Mitnahmeeffekt dann nur die Leistungsausgaben.

Bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird die Abschaffung des Hinzuverdienstdeckels begrüßt. Dadurch entfällt der zweite Anrechnungsschritt beim Hinzuverdienst. Dies führt auf Seiten der Rentenbeziehenden zu mehr Transparenz, weil die Vornahme der Anrechnung von Hinzuverdienst in einem Schritt sich übersichtlicher darstellen lässt.

Grundsätzlich wird, vor dem Hintergrund der Erhöhung der Minijob-Grenze auf 520 Euro und des stündlichen Mindestlohnes auf 12 Euro seit dem 01.10.2022, auch ein Anpassungsbedarf bei der Höhe der Hinzuverdienstgrenzen gesehen; insbesondere bei der bis 31.12.2022 geltenden starren Grenze von 6.300 Euro bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Weitaus kritischer ist jedoch der Umfang der Anhebung bei den Hinzuverdienstgrenzen, insbesondere bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung, zu bewerten und welches Ziel der Gesetzgeber damit verfolgt.

Wie bei den Beziehern einer Rente wegen Alters, verbindet der Gesetzgeber auch mit dieser Änderung die Absicht, erwerbsgeminderte Personen stärker in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Nach der Gesetzesbegründung[8] will der Gesetzgeber mit der Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen eine Brücke zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt schaffen.

Nicht näher begründet wird jedoch, wie das bei diesem gesundheitlich eingeschränkten Personenkreis allein durch finanzielle Anreize (die Hinzuverdienstgrenze bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung wurde um mehr als das 2,8fache, die Mindesthinzuverdienstgrenzen bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beziehungsweise Rente für Bergleute um mehr als das 2,1fache erhöht) gelingen soll.

Voll erwerbsgeminderte Personen erhalten nach der abstrakten Betrachtungsweise eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, weil sie nur noch über eine Einsatzfähigkeit von unter 3 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verfügen. Nach dem Recht der Arbeitsförderung gelten Personen mit solchen Leistungseinschränkungen noch nicht einmal als arbeitslos, weil eine Vermittlung auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes ein Leistungsvermögen von mindestens 3 Stunden täglich voraussetzt (§ 138 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 Nr. 1 SGB III). Neben diesem Personenkreis bekommen nach der konkreten Betrachtungsweise auch nicht in Beschäftigung stehende, teilweise erwerbsgeminderte Personen (Einsatzfähigkeit von 3 bis unter 6 Stunden) eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, weil für sie der Teilzeitarbeitsmarkt als verschlossen gilt. Mit anderen Worten, es wird unterstellt, dass ein Teilzeitarbeitsmarkt

8 Gesetzentwurf vom 01.09.2022, Seite 60 https://dserver.bundestag.de/brd/2022/0422-22.pdf; abgerufen am 31.01.2023

für diesen Personenkreis nicht existiert, auf denen sie ihr verbliebenes Restleistungsvermögen in Erwerb umsetzen können.

Um eine „Brücke zur Wiedereingliederung“ bauen zu können, bräuchte es für diesen Personenkreis erst einmal einen Arbeitsmarkt sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen, um auf einem solchen tätig sein zu können. Eine Wiedereingliederung kann hier nur in der Regel durch eine Verbesserung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Leistungen zur Teilhabe bzw. durch Vermittlung der teilweise Erwerbsgeminderten in Teilzeittätigkeiten durch die Agenturen für Arbeit erreicht werden.

Außerdem steht bei Aufnahme oder Ausweitung einer Beschäftigung neben einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht die Überprüfung der Rentenhöhe wegen des neuen oder erhöhten Hinzuverdienstes an, sondern die des Anspruchs als solchen. Grundlage für die Rentengewährung ist eine Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die tatsächliche Ausübung einer Beschäftigung kann infolge des zeitlichen Umfangs oder der Schwere der Tätigkeit Indizwirkung haben für eine Besserung des Gesundheitszustandes und den Entzug der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach sich ziehen.

Für die Rentenversicherungsträger bedeutet das einen Mehraufwand hinsichtlich weiterer Ermittlungen zur Art der Tätigkeit und bei Bedarf die Veranlassung von Nachuntersuchungen bei den Sozialmedizinischen Dienststellen zwecks Feststellung, ob eine rentenrechtlich relevante Besserung im Gesundheitszustand eingetreten ist oder die Tätigkeit auf Kosten der Gesundheit ausgeübt wird. Nur im letzten Fall bleibt es beim Anspruch und dann greifen die Hinzuverdienstregelungen nach § 96a SGB VI. Bei den Renten wegen voller Erwerbsminderung wegen verschlossenem Teilzeitarbeitsmarkt reicht schon für den Entzug der Rente wegen voller Erwerbsminderung eine tägliche Arbeitsleistung von mindestens 3 Stunden zur Wiederlegung des verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes aus.

Es dürfte bei einem voll Erwerbsgeminderten, der die für das Jahr 2023 geltende Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 17.823,75 Euro voll ausschöpft, nahezu ausgeschlossen sein, dass dieser Verdienst im Rahmen einer Arbeitszeit von unter 3 Stunden täglich erzielt worden ist.

Diese Bedenken zum Grundanspruch gelten gleichermaßen in Bezug auf eine Beschäftigungsaufnahme oder Ausweitung neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder einer Rente für Bergleute.

Heiko Fischer und Christian Runzer
KBS/Rentenversicherung
Service „Verfahren und Recht“, Seemannskasse
Pieperstraße 14-28
44789 Bochum

Christian Bubenzer

Die deutsche Küstenfischerei

Mit rund 1.200 Schiffen gehen die deutschen Küstenfischer regelmäßig auf Fangfahrt. Drastische Kürzungen der Fangquoten machen vor allem den Ostseefischern das Leben schwer. Zumindest bei ihrer sozialen Absicherung müssen sich die Küstenfischer aber keine Sorgen machen.

Idyllische Häfen mit kleinen Fischkuttern, von denen aus frischer Fisch oder Krabben verkauft werden – diesen Anblick kennt wohl jeder, der schon mal Urlaub an der Nord- oder Ostseeküste gemacht hat. Aber die Küstenfischerei bietet nicht nur eine malerische Kulisse für Tourismusorte, sondern ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor.

Unter Küstenfischerei versteht man die Fischerei in einem Abstand von nicht mehr als 35 Seemeilen von der Küste.[1] Dabei sind die deutschen Fischer[2] vor allem in vier Bereichen aktiv: dem Fang auf Frischfisch, der Stellnetz-Fischerei sowie in der Nordsee der Fischerei auf Krabben und Muscheln.

Die Frischfisch-Fischerei

In der Frischfisch-Fischerei wird hauptsächlich auf Plattfische, Seelachs und Kabeljau (Nordsee) sowie auf Hering und Dorsch (Ostsee) gefischt. Die Fischereifahrzeuge sind meistens größer und fahren häufig weiter raus auf See, so dass die Übergänge zur sogenannten Kleinen Hochseefischerei fließend sind.[3]

Beim Fang auf Frischfisch setzen die Fischer sowohl schwimmende Schleppnetze als auch Grundschleppnetze ein. Frei im Wasser schwimmende („pelagische“) Schleppnetze werden an langen Leinen hinter dem Fischereifahrzeug hergezogen. Sogenannte Scherbretter und Auftriebskörper halten das Netz offen, so dass die Schwarmfische – vor allem Heringe – in das sich

1 Definition in § 2 Absatz 6 Nr. 17 Seeleute-Befähigungsverordnung. 1 Seemeile = 1,852 Kilometer. Die Fischereigesetze der Küsten-Bundesländer regeln dagegen die Fischerei bis zur seewärtigen Grenze des deutschen Küstenmeeres, also innerhalb der 12-Seemeilen-Zone.

2 Zur besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Sprachform „Fischer“ verwendet. Diese und ähnliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3 Der Fahrtbereich der Kleinen Hochseefischerei ist in § 2 Absatz 6 Nr. 18 Seeleute-Befähigungsverordnung definiert.

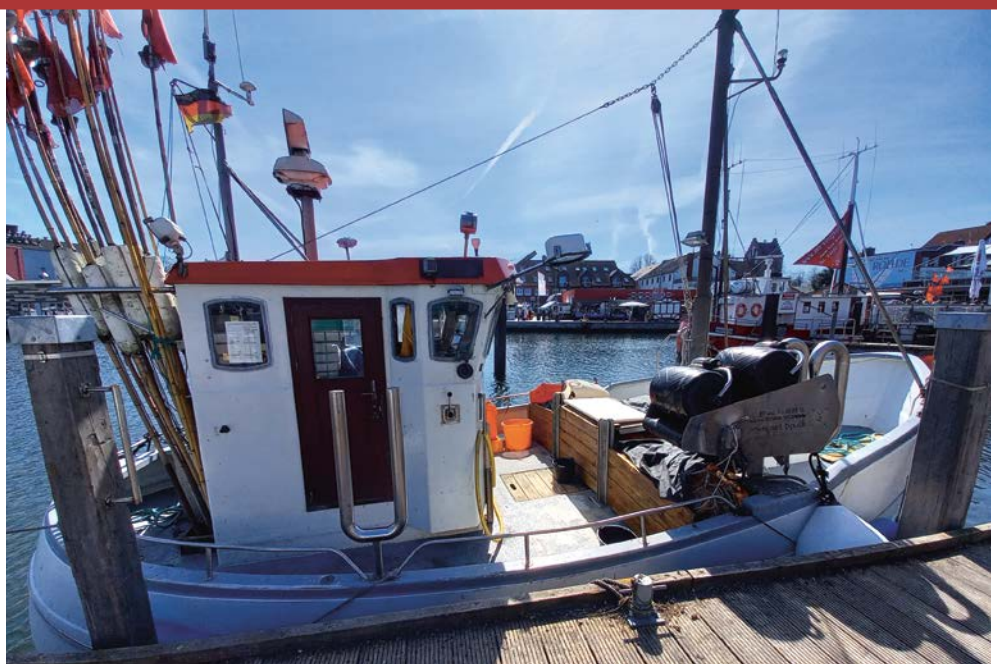

Fischkutter mit Stellnetz-Markierungen (Stangen mit Fahnen) am Heck.

nach hinten immer mehr verengende, trichterförmige Netz gelangen. Beim Fang von Plattfischen und Kabeljau verwenden die Fischer dagegen Grundschleppnetze, bei denen die Scherbretter über den Boden schleifen und so die bodennah lebenden Fische in das Netz aufscheuchen.

Die Stellnetz-Fischerei

Der Großteil der deutschen Fischereiflotte sind Kleinstfahrzeuge unter 12 Meter Länge, die vor allem in der Stellnetz-Fischerei eingesetzt werden. Diese knapp 1.000 Kleinfischereifahrzeuge steuern etwa 4 Prozent aller deutschen Fänge von Meeresfischen bei.[4] Mehr als ein Drittel davon werden im Nebenerwerb betrieben.

Die Fische – in der Ostsee vor allem Heringe, Dorsche und Plattfische – schwimmen bei dieser Art der Fischerei in ein meist stationäres Netz, das sogenannte Stellnetz. Auch wenn diese Art des Fischens „passive Fangmethode“[5] genannt wird, bedeutet das meist frühmorgendliche Einholen der gefüllten Netze und das Wieder-Ausbringen der neuen Netze Schwerstarbeit für die Fischer. Beim Ausbringen spannt sich das Netz zwischen einer im Wasser schwimmenden Boje und einer Befestigung am Meeresgrund (Grundstellnetz) oder an einem Bleigewicht (pelagisches Stellnetz).

Die Krabben-Fischerei in der Nordsee

Die Besatzungen der rund 200 deutschen Krabben-Kutter gehen vor allem im Bereich des Wattenmeeres und der sich anschließenden Seegewässer auf die Jagd nach Nordseegarnelen, die auch Krabben, Granat oder Porren genannt werden. Die wichtigsten deutschen Krabbenkutter-Häfen sind Büsum, Husum, Greetsiel, Cuxhaven, Norddeich, Accumersiel, Neuharlingersiel, Fedderwardersiel und Dorum.

Die Krabben-Kutter sind in der Regel zwischen 12 und 24 Meter lang. Gefangen wird mit der sogenannten Baumkurre; das sind Schleppnetze, die mit einer acht bis zehn Meter langen stählernen Querstange, dem Kurrbaum, offengehalten werden. An beiden Enden des Kurrbaums befinden sich kufenartige Schuhe, mit denen das Netz über den Meeresboden gleitet. Zwischen diesen sogenannten Kurrschuhen sind mit Kettengliedern verbundene Hartgummirollen angeschlagen, deren Druckwellen die am Boden lebenden Krabben aufscheuchen und sie in das Fangnetz treiben.[6]

Die Fangmengen der deutschen Krabbenfischer fallen von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich aus.[7] Das liegt an wechselnden Wassertemperaturen, Strömungsverhältnissen und den schwankenden Beständen des Wittlings, des Haupt-Fressfeindes der Krabben.

4 Dossier der drei Thünen-Institute für Seefischerei, für Fischereiökologie und für Ostseefischerei: www.thuenen.de

5 Andere passive Fanggeräte sind unter anderem Reusen, Körbe, Bundgarne und Langleinen.

6 Die EU hat den alternativen Einsatz von neuartigen Pulsbaumkurren, bei denen die Krabben statt mit Rollen durch ein schwaches elektrisches Feld in das Netz gescheucht werden, zum 1. Juli 2021 verboten.

7 2005 waren es laut der Erzeugergemeinschaft der Deutschen Krabbenfischer (www.ezdk.de) 19.000 Tonnen, 2016 dagegen nur 6.500 Tonnen angelandete Krabben.

Krabbenkutter auf Ausflugsfahrt im ostfriesischen Wattenmeer.

Anders als bei den meisten anderen Fischen gibt es bei Krabben keine festgelegten Fangquoten. Das liegt an der hohen Reproduktions- und Wachstumsrate von Krabben, die vom Larvenstadium bis zur Speisekrabbe nur etwa sechs Monate brauchen und sich zweimal jährlich fortpflanzen.

Die Muschel-Fischerei in der Nordsee

Die Fischerei auf Miesmuscheln wird mit bis zu 13 Fischereifahrzeugen im schleswig-holsteinischen und niedersächsischen Wattenmeer betrieben. Die Schiffe sind in den Häfen Greetsiel, Norddeich, Hooksiel, Wyk/Föhr und Hörnum/Sylt beheimatet.

Die Miesmuschelfischerei ist eine Kombination aus „klassischer“ Fischerei und Aquakultur. Dabei werden zunächst junge Saatmuscheln entweder von im Wasser schwimmenden Aquakulturanlagen, den sogenannten Saatmuschelgewinnungsanlagen, oder seltener von Wildmuschelbänken geerntet. Die Saatmuschelgewinnungsanlagen bestehen aus grobmaschigen Netzen, die an schwimmenden Kunststoffrohren hängen und an denen sich die im Wasser treibenden Muschellarven ansiedeln. Mit diesen Anlagen sorgen die Fischer für eine zuverlässigere Versorgung mit Muschelnachwuchs und können sich so unabhängiger von den Schwankungen bei den Wild-Saatmuscheln machen.

Sind die Saatmuscheln 3-4 cm lang, streifen sie die Muschelfischer von den Netzen ab und bringen sie dann zum weiteren Wachsen auf festgelegten Muschelkulturflächen im Wattenmeer aus. Wenn diese sogenannten Besatzmuscheln auf den Muschelbänken nach zwei bis drei Jahren groß genug sind, werden sie geerntet, gewaschen und zur Vermarktung an Land gebracht.

Die Muschelkutter sind zwischen 34 und 46 Meter lang, sehr breit und haben mit rund einem Meter einen sehr geringen Tiefgang. Damit können die Fischer auch in den flachen Wattenmeergewässern fahren und gleichzeitig viele Muscheln transportieren. Das Haupt-Fanggerät der Muschelfischer sind die Dredgen; das sind etwa zwei Meter breite Schleppnetze mit einem Eisenrahmen und Eisenketten, die über den Grund gezogen werden und so die Muscheln auf den Bänken abernten.

Die Muschelfischer fischen im Nationalpark Wattenmeer, einem ökologisch wertvollen und zugleich sensiblen Meeresgebiet. In Schleswig-Holstein schlossen im Juli 2015 Vertreter der Muschelfischerei, des Naturschutzes und des Landwirtschafts- und Umweltministeriums eine Eckpunktevereinbarung, mit der sie sich auf Rahmenbedingungen für die ökologisch und ökonomisch vertretbare Fischerei einigten.[8] Danach darf nicht mehr in der am strengsten geschützten Zone 1 des Nationalparks und natürlichen Riffen gefischt werden; die zu befischende Fläche hat sich damit von zuvor 50 Prozent auf ca. 12 Prozent der Nationalpark-

8 Abrufbar unter www.schleswig-holstein.de unter dem Suchbegriff „Eckpunkte Muschelfischerei“.

Fischkutter im Hafen Maasholm an der Schlei.

Fläche reduziert. Zudem ist die Ausdehnung der Muschelkulturen auf 1.700 Hektar Größe begrenzt worden. Dieser „Muschelfrieden“ in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen den Muschelfischereibetrieben und dem Land Schleswig-Holstein gibt den Muschelfischern bis zum Jahr 2031 Rechtssicherheit.[9]

Soziale Absicherung der Fischer

Die meisten deutschen Küstenfischer sind als Kapitänseigner auf ihren eigenen Fischkuttern tätig. Trotz ihrer selbständigen Tätigkeit sind sie gesetzlich rentenversicherungspflichtig.[10] Der zuständige Rentenversicherungsträger für die Küstenfischer ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS).[11] Derzeit sind insgesamt 544 selbständige Fischer bei der KBS gesetzlich rentenversichert, davon 138 aus der Krabbenfischerei und 160 Fischer im Nebenerwerb.[12]

Die meisten deutschen Küstenfischer sind zusätzlich in der Seemannskasse, einer speziellen Altersvorsorgeeinrichtung für Seeleute, gesetzlich versichert.[13] Auch die Aufgaben der Seemannskasse werden von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wahrgenommen. Die Hauptleistung der Seemannskasse ist das Überbrückungsgeld (umgangssprachlich: „Seemannsrente“), das bei Ausscheiden aus der Seefahrt nach dem 56. Lebensjahr gezahlt wird. Neu seit diesem Jahr ist das Hinterbliebenengeld aus der Seemannskasse. Hinterbliebene von Küstenfischern, die in der Seemannskasse versichert

9 Die Muschelfischerei ist – anders als die anderen Arten der Fischerei - erlaubnispflichtig, vgl. § 40 Absatz 1 Fischereigesetz Schleswig-Holstein und § 17 Absatz 1 Niedersächsisches Fischereigesetz.

10 § 2 Satz 1 Nr. 7 SGB VI. Voraussetzung dafür ist, dass sie regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen.

11 § 129 Absatz 2 SGB VI.

12 Zahlen der Regionaldirektion Nord der KBS vom Dezember 2022.

13 Voraussetzung ist die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Die Rechtsgrundlagen der Seemannskasse sind die §§ 137a bis 137e SGB VI sowie die Satzung der Seemannskasse. Für eine Versicherungspflicht in der Seemannskasse muss ein Küstenfischer seine Tätigkeit im Hauptberuf ausüben.

Krabbenkutter auf Slip-Anlage im ostfriesischen Neuharlingersiel.

waren, haben nunmehr einen Anspruch auf ein Hinterbliebenengeld in Höhe von 6.000 Euro.[14]

Selbständige Küstenfischer sowie ihre mitarbeitenden Ehepartner sind auch durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Die Voraussetzungen dieser Pflichtversicherung nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 SGB VII sind dieselben wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Küsten-Bundesländer übernehmen die Hälfte der Unfallversicherungsbeiträge für Kleinbetriebe der Küstenfischer.[15]

Eine Besonderheit in der gesetzlichen Sozialversicherung der Küstenfischer ist die Berechnung der Beiträge für die Unfall- und Rentenversicherung und die Seemannskasse. Sie richtet sich nicht nach dem tatsächlichen Einkommen der Küstenfischer, sondern nach dem sogenannten Durchschnittsjahreseinkommen, das jährlich von der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft Verkehr (BG Verkehr) festgelegt wird.[16]

Weniger Fanggebiete, gekürzte Fangquoten

Über 90 Prozent der deutschen Fischereifahrzeuge gehören Familienbetrieben. Viele von ihnen machen sich zunehmend Sorgen um ihre wirtschaftliche Existenz. Ein Grund dafür sind die immer kleiner werdenden Fanggebiete, in denen noch gefischt werden darf. Neue Naturschutzgebiete auf See und der geplante massive Ausbau der Offshore-Windenergie machen den Fischern das Leben immer schwerer.[17] Um die deutschen Offshore-Windparks herum gilt eine Sicherheitszone von 500 Metern, in der Fischerei – anders als zum Beispiel in Dänemark – nicht erlaubt ist.

In den Flussmündungen von Elbe, Weser und Ems führen regelmäßige Baggerarbeiten zur Vertiefung der Fahrrinnen zu veränderten ökologischen Bedingungen. Der erhöhte Sediment- und Schadstoffeintrag führt zur Trübung des Wassers und erschwert die Fortpflanzung der Fische, was wiederum die Fangerträge der Fischer verringert.

Hinzu kommen Aktionen von Umweltaktivisten: So versenkte Greenpeace bereits viermal Steine in Seegebieten vor Sylt, Fehmarn und Rügen, um dort die Küstenfischerei zu verhindern. Die versenkten Steine können im schlimmsten Fall zum Kentern von Fischkuttern führen, wenn sich Fangnetze an den Steinen verhaken. Diese Gebiete mit Sandbänken und Riffen sind zwar als

14 Die Rechtsgrundlage für das Hinterbliebenengeld ist § 17a Satzung der Seemannskasse.

15 Die Rechtsgrundlage für diese Zuschüsse ist § 163 SGB VII.

16 Die Rechtsgrundlage für das Durchschnittsjahreseinkommen ist § 92 Absatz 3 SGB VII (Unfallversicherung) und § 165 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI (Rentenversicherung). Die jeweils aktuellen Durchschnittsjahreseinkommen werden auf der Website der BG Verkehr veröffentlicht.

17 Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gehören Fanggründe und der dortige Fischreichtum nicht zum geschützten Eigentum nach Artikel 14 GG (Urteil vom 26.4.2010, Az.: 2 BvR 2179/04); ebenso das Bundesverwaltungsgericht bezogen auf Bundeswasserstraßen wie die Elbe (Urteil vom 28.11.2017, Az.: 7 A 1.17).

Ostsee-Fischer bereitet seinen Fang für den Verkauf vom Kutter vor.

schützenswerte Natura 2000-Gebiete ausgewiesen, die Fischerei ist dort aber nicht verboten.

Im letzten Jahr machten den Küstenfischern die durch den Ukraine-Krieg stark gestiegenen Dieselpreise zu schaffen. Ende Februar 2022 stieg der Preis für Schiffsdiesel fast über Nacht von 40 Cent auf über einen Euro pro Liter. Dabei machen die Treibstoffkosten in der Schleppnetzfischerei (zum Beispiel bei Krabbenkuttern) rund 50 Prozent der Gesamtumsätze der Fischereiunternehmen aus. Zur Unterstützung der Fischereibetriebe bewilligte der Deutsche Bundestag im November 2022 zehn Millionen Euro an zusätzlichen Haushaltsmitteln.[18]

Die derzeit größte Herausforderung für die deutsche Küstenfischerei ist aber die drastische Kürzung der Fangquoten als Reaktion auf die Rückgänge bei den Fischbeständen in der Ostsee. Seit 2017 hat die Europäische Union (EU) die Herings-Fangquote für die deutsche Ostseeküste um über 95 Prozent reduziert. Während deutsche Ostseefischer vor fünf Jahren noch 15.670 Tonnen Hering anlanden durften, waren es 2022 nur noch 435 Tonnen – dabei stellte der Hering bisher die Hauptfangart in der westlichen Ostsee dar. Der andere „Brotfisch“, der Dorsch, darf inzwischen sogar nur noch als Beifang gefischt werden. Die Quotenkürzungen werden zu einer deutlichen Verkleinerung der deutschen Fischereiflotte vor allem in der Ostsee führen. Mit Abwrackprämien versuchen Bund und Länder, den Ausstieg aus der Fischerei sozial abzufedern.

18 www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-920668 10.03.2023

Nachhaltige Küstenfischerei

Wer an Fischerei denkt, hat meistens auch das Thema Überfischung im Kopf. Fakt ist: Weltweit gelten 35 Prozent der Meeresfischbestände als überfischt, in europäischen Gewässern sind es 28 Prozent.[19]

Die europäische Fischereipolitik hat sich zum Ziel gesetzt, die Fischbestände nachhaltig zu bewirtschaften. Das Grundprinzip ist einfach: Den Meeren darf nur so viel Fisch entnommen werden, wie auch wieder nachwachsen kann. Das wichtigste Instrument dafür sind die jährlichen Fangquoten. Der Rat der EU legt jährlich auf der Grundlage wissenschaftlicher Berechnungen Höchstfangmengen für jede Fischart fest, aus denen Fangquoten für die einzelnen EU-Mitgliedstaaten abgeleitet werden. Darüber hinaus werden die Fischfangflotten der einzelnen EU-Mitgliedstaaten weiter verkleinert und dürfen festgelegte Obergrenzen nicht überscheiten.[20]

Seit 2019 sind die europäischen Fischer zudem verpflichtet, ihren gesamten quotierten Fang an Land zu bringen und nicht mehr wie früher untermaßige Fische und Beifang kurz nach dem Fang wieder ins Meer zurückzuwerfen. Das Rückwurfverbot soll Fischer motivieren, neuere Netze zu verwenden, bei denen weniger Beifang anfällt. Die beigefangenen Fische sind nämlich zum Zeitpunkt des Rückwurfs meistens schon tot oder sterben unmittelbar danach. Außerdem wurde die Menge des Beifangs früher nicht notiert, sodass es keine gesicherten Informationen über die Gesamtfangmengen gab und die Festlegung der Fangquoten schwierig war.

19 Thünen-Institut für Ostseefischerei: www.fischbestaende-online.de

20 Innerhalb der EU ist der gegenwärtige Anteil der deutschen Fischereiflotte mit 1,7% sehr gering.

An Deck eines Muschelkutters.

Die Einhaltung dieser und anderer Regelungen wird durch eine umfassende Fischereikontrolle auf See und bei der Anlandung der Fische überwacht. Dazu gehört neben der Aufsicht durch Fischereiinspektoren und Fischereischutzbooten ein automatisches satellitengestütztes Überwachungssystem für Fischereifahrzeuge ab 12 Meter Länge, bei dem alle zwei Stunden ein Signal mit Daten unter anderem über die Schiffsposition und Geschwindigkeit an die Fischereikontrollbehörde gesendet wird (Vessel Monitoring System/VMS). Im ebenfalls vorgeschriebenen elektronischen Logbuch müssen die Fischer unter anderem Daten zum Ein- und Auslaufen ihrer Schiffe in und aus den Häfen, zu den geschätzten Fangerträgen und zum verwendeten Fanggerät eintragen. Verstöße gegen diese und andere fischereirechtliche Verpflichtungen werden – ähnlich wie im Straßenverkehr – mit einem Punktesystem in der Nationalen Verstoßdatei erfasst und können je nach Schwere sogar den Entzug des Befähigungszeugnisses des Kapitäns nach sich ziehen.[21]

Mittlerweile ist das Umweltbewusstsein in Deutschland so ausgeprägt, dass sich Fischprodukte ohne den Nachweis für nachhaltige Fischerei kaum noch vermarkten lassen. 2013 ließen sich die niedersächsischen Muschelfischer erstmals für ihre umweltfreundliche Fischerei durch das Marine Stewardship Council (MSC) zertifizieren, Ende 2017 zogen die deutschen, niederländischen und dänischen Krabbenfischer mit dem blauen MSC-Siegel nach.

Eines der größten Zukunftsthemen in der Küstenfischerei ist die Dekarbonisierung, also die Umrüstung der Fischereiflotte auf CO_2-neutrale Schiffsantriebe. Die EU-Kommission bereitet derzeit einen Plan vor, wie die ökologische Umstellung der Fischerei beschleunigt werden kann. Neben den technischen Innovationen ist dabei die größte Herausforderung das erforderliche Geld. Das Durchschnittsalter der deutschen Krabbenkutter liegt bei 42 Jahren.[22] Die kleinen Familienbetriebe der deutschen Küstenfischerei können sich angesichts der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen keine teuren Schiffsneubauten leisten.

Trotz aller Schwierigkeiten liegt die Zukunft in einer nachhaltigen und klimaneutralen Fischerei. Das ist schließlich auch im Interesse der Fischer, denn sie sind wie kaum eine andere Berufsgruppe auf eine intakte Meeresumwelt angewiesen.[23]

Christian Bubenzer
Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft
Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)
Dienststelle Schiffssicherheit
Brandstwiete 1
20457 Hamburg

21 Die Rechtsgrundlagen für dieses Punktesystem sind die Artikel 92 und 93 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, die §§ 13 und 14 Seefischereigesetz und § 16 Seefischereiverordnung.

22 Dossier der drei Thünen-Institute für Seefischerei, für Fischereiökologie und für Ostseefischerei: www.thuenen.de.

23 Für inhaltliche Hinweise zu meinem Beitrag danke ich Dr. Peter Breckling, Deutscher Fischerei-Verband, und Yvonne Grünewald, Mytilius Maritime GmbH, sowie Martin Kuhn von der Regionaldirektion Nord der KBS für die Bereitstellung der aktuellen Zahlen zur Rentenversicherung der selbständigen Küstenfischer.

Personalnachrichten

40-jähriges Dienstjubiläum

Reinigungskraft Silvia Andryszak	01.03.2023
Regierungsamtsrätin Andrea Leonore Wolf	01.03.2023
Verwaltungsangestellte Dagmar Jaeschke	29.03.2023
Krankenschwester Heike Placzek	01.04.2023
Krankenschwester Gabriele Schweinoch	01.04.2023
Regierungsamtmann Stefan Thiel	02.04.2023
Sozialversicherungsfachangestellte Christiane Mossel	13.04.2023
Sozialversicherungsfachangestellte Angela Jankowski	30.04.2023

25-jähriges Dienstjubiläum

Verwaltungsangestellte Ramona Hungerland	01.03.2023
Verwaltungsangestellte Heike Künne-Schmitz	01.03.2023
Verwaltungsangestellte Gesine Pein	01.03.2023
Verwaltungsangestellte Angela Schäfer	01.03.2023
Hilfskoch Thomas Schemm	01.03.2023
Registraturangestellter Martin Stuyts	01.03.2023
Sozialversicherungsfachangestellte Andrea Volkhardt	08.03.2023
Regierungsoberamtsrat Volker Janßen	16.03.2023
Regierungsamtsrätin Andrea Gärtner	30.03.2023
Verwaltungsangestellte Emma Emter	01.04.2023
Verwaltungsangestellte Simone Humburg	01.04.2023
Verwaltungsangestellte Beate Medland	01.04.2023
Arzt Ingo Meyers	01.04.2023
Physiotherapeutin Nicole Minne	01.04.2023
Verwaltungsangestellte Havva Pirecioglu	01.04.2023
Verwaltungsangestellter Stefan Schakau	02.04.2023
Verwaltungsangestellte Svetlana Piscaskin	03.04.2023
Assistenzärztin Oksana Schubert	03.04.2023
Verwaltungsangestellte Tanja Nowaczek	04.04.2023
Sozialversicherungsfachangestellte Barbara Fürnstahl	05.04.2023
Raumpflegerin Mandy Freier	07.04.2023
Verwaltungsangestellter Sascha Schneiderath	08.04.2023
Angestellte Uta Kasten	16.04.2023
Sozialversicherungsfachangestellte Sabine Berthel	19.04.2023
Verwaltungsangestellte Judith Rogall	20.04.2023

KGO

Veränderungen in den Organen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2023 folgende Entscheidung getroffen:

Vertreterversammlung

Klaus Heinig wurde in der Sitzung des Vorstandes am 15. Juni 2022 von seinem Amt als Stellvertreter - Platz 18 der Stellvertreterliste - entbunden und Andreas Niehage, geb. 1980, Hamburg, in der heutigen Sitzung des Vorstandes zum neuen Stellvertreter – Platz 18 der Stellvertreterliste – gewählt.

KBS

Impressum

Kompass
Mitteilungsblatt der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich:
Bettina am Orde,
Vorsitzende der Geschäftsführung
der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-80020/80030

Chefredaktion:
Referat Politik, Unternehmenskommunikation und Marketing
Dr. Christiane Krüger (verantwortlich),
Kristina Gottschlich
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-85222
Telefax 0234 304-82060
E-Mail: kristina.gottschlich@kbs.de

Gestaltung:
Referat Politik, Unternehmenskommunikation und Marketing

Bildnachweise:
©Rockaa-gettyimages.de (Titel und S. 3)
©Christian Bubenzer, BG Verkehr, Dienststelle Schiffssicherheit (S. 11-16); ©Kirk Williams, BG Verkehr, Dienststelle Schiffssicherheit (S. 17)

Druck:
Graphische Betriebe der Knappschaft-Bahn-See

Erscheinungsweise:
6 Ausgaben jährlich

Mit Namen oder Namenszeichen versehene Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für unverlangte Einsendungen keine Gewähr.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe oder Speicherung in elektronischen Medien von Beiträgen, auch auszugsweise, sind nach vorheriger Genehmigung und mit Quellenangaben gestattet. – Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens zulässig hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG Wort, Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49, D-80336 München.

ISSN 0342 - 0809/K 2806 E

Amtliches Mitteilungsblatt „Kompass“
Kompass-Archiv
Ausgaben 2019
Kompass-Archiv
Ausgaben 2020
2021
Kompass-Archiv
Ausgaben 2017
Kompass-Archiv
Ausgaben 2018
Den Kompass einfach online lesen.
kbs.de/kompass
Alle Fachtexte finden
Sie in unserem digitalen Archiv.
Krankenhäuser und Reha-Kliniken
Kranken- und Pflegeversicherung
Minijob-Zentrale
News und Media
Die KBS in Zahlen
Amtliches Mitteilungsblatt „Kompass“
Alle Presse-Mitteilungen
Sozialreport
Kontakt